

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.02.2014

Anfrage der Seniorenvertretung zu den Kooperationsgrabfeldern auf den Friedhöfen in der 34. Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 26.09.2013 - TOP 11.3.1

Seniorenvertreterin Frau Blank hat folgende mündliche Anfrage:

Die Seniorenvertretung fragt an, ob die Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner mit der Planung und Gestaltung von Kooperationsgrabflächen beauftragt werden kann. Auf dem historischen Teil des Friedhofes in Esch z. B. steht eine größere Freifläche zur Verfügung. Diese Fläche würde sich für eine Kooperationsgrabgestaltung eignen. Nach Rücksprache mit der Friedhofsgenossenschaft in Esch wäre diese bereit, die Planung und Gestaltung zu übernehmen.

Insbesondere denkt die Seniorenvertretung an höher liegende Grabfelder, die den Senioren die Grabpflege erleichtern würde.

Das sollte, soweit wie möglich, für alle Friedhöfe des Stadtbezirks gelten.

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Köln kann die Genossenschaft der Kölner Friedhofsgärtner nicht mit der Planung und Gestaltung von Kooperationsgrabflächen beauftragen.

Die Initiative zur Errichtung eines Kooperationsfeldes geht von fachlichen qualifizierten Unternehmen der friedhofsnahen Gewerke aus, die sich mit entsprechenden Planungsunterlagen auf die dauerhafte und im Internet veröffentlichte Ausschreibung bewerben können. Der Ausschreibungstext ist als Anlage beigefügt und über den Internetauftritt der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/6/gruen/friedhoefe/02669>) abrufbar.

Mit den Kooperationsgrabfeldern soll die herkömmliche Art der Friedhofsgestaltung durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen ergänzt werden. Die Flächen werden entsprechend der vom Ausschuss Umwelt und Grün und den einzubindenden Bezirksvertretungen geprüften und genehmigten Planungen des Kooperationspartners auf dessen Kosten hergerichtet. Die Kooperation hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Nutzungsgebühren. Allerdings ist der Erwerb eines Nutzungsrechts an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Kooperationspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechts von 25 Jahren abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund entscheidet der Kooperationsbewerber, ob er auf einem bestimmten Friedhof ein entsprechendes Angebot verwirklichen möchte.

